

Bebauungsplan VIII/52
„Ehemaliges Kraftwerksgelände“
Mittelstadt Völklingen
Stadtteil Wehrden

Grünordnerischer Fachbeitrag
mit artenschutzrechtlicher Prüfung

erstellt:

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Straße 18
66111 Saarbrücken

Auftraggeber:

Goodman Magnetic Logistics (Lux) S.à.r.l.
28 boulevard d'Avranches
1160 Luxembourg

Planungsstand: Entwurf
erstellt: 20.05.2019

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Str. 18
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 373469
Fax: 0681 373479
email: j.weyrich@ark-partnerschaft.de

Bearbeiter:

Dr. J. Weyrich
Dr. F. Wilhelmi (Avifauna)

Inhalt

1.	Einleitung und Anlass	5
2.	Bebauungsplanentwurf	6
3.	Planerische Vorgaben	7
3.1	Landesentwicklungsplan Umwelt	7
3.2	Landschaftsprogramm	8
3.3	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	8
3.4	Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG	8
3.5	Biotopkartierung/ABSP/ABDS	8
3.6	Flächennutzungsplan/Landschaftsplan	8
4.	Bestand	9
4.1	Biotope	9
4.2	Arten	12
4.2.1	Untersuchungsprogramm	12
4.2.2	Ergebnisse	13
5.	Wirkungsprognose - Abwägung	21
5.1	Wirkfaktoren	21
5.2	Schutzgutbezogene Auswirkungen	21
5.2.1	Biotope, Fauna und Flora	21
5.2.2	Boden	22
5.2.3	Wasser	22
5.2.4	Klima/Luft	22
5.2.5	Landschaftsbild	23
5.2.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	23
5.2.7	Mensch	23
5.3	Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG	24
5.3.1	Gesetzliche Grundlagen	24
5.3.2	Relevanzprüfung	24
5.3.3	Arten- und Gruppenspezifische Konfliktanalyse	25
5.4	Umwelthaftungsausschluss	33
6.	Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen	34
6.1	Artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahmen	34
6.2	Weitere grünordnerische Maßnahmen	35
7.	Bilanzierung	37

Anhang

Abbildungsverzeichnis:

- Abb. 1: Übersichtslageplan
- Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf
- Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan und der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes des Stadtverbandes Saarbrücken
- Abb. 4: Fotodokumentation der Planungsfläche
- Abb. 5: Fotodokumentation der Planungsfläche, Sekundärbiotop Mauereidechse
- Abb. 6: Fotodokumentation der Planungsfläche, Mauereidechse, Gebäude
- Abb. 7: Fundorte der Mauereidechse bis zum 11.04.2019
- Abb. 8: Luftbildaufnahme der Planungsfläche

Tabellenverzeichnis:

- Tab. 1: Liste der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches
- Tab. 2: Registrierte und zu erwartende Arten Gehölzbrüter i.e.S.
- Tab. 3: Registrierte und zu erwartende Arten Gebäude- und Höhlenbrüter
- Tab. 2: Erwartungsarten Bodenbrüter

1. Einleitung und Anlass

Um der anhaltenden Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen nachzukommen, plant die Stadt Völklingen im Stadtteil Wehrden die Wiedernutzbarmachung der Freifläche des ehemaligen Kraftwerksgeländes. Das Areal wird derzeit durch die Fa. Mosolf SE Co KG als Dauerstellfläche für PKW genutzt.

Der Planungsraum liegt in verkehrsgünstiger Lage zwischen der A 620, die über die nahegelegene AS „VK-Wehrden“ erreichbar ist, und der Kurt-Nagel-Straße. Im Norden und Nordosten befinden sich zwei Gewerbebetriebe (MWM und Nagel SE GmbH & Co KG), im Süden schließt sich das geplante Gewerbegebiet „Handwerker Park“ an.

Der ca. 5,3 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den ebenen und geschotterten Rückbaubereich des Kraftwerksgeländes (ehemalige Kraftwerksanlage und Kohlelager) mit noch bestehendem, aber leerstehenden ehemaligen Verwaltungsgebäude, einen Teil der noch asphaltierten Erschließungsstraße sowie die locker mit Robinien bestandene Böschung der westlich angrenzenden, stillgelegten Bahnlinie. Ein Teil der südwestlich gelegenen ehemaligen Zufahrt von der Hostenacher Str. ist ebenfalls Bestandteil des Bebauungsplanes¹. Neben der Bahnböschung und einem kleinen nicht genutzten Areal am Nordrand der Fläche ist dies der einzige Bereich, der locker verbuscht ist.

Das Bauleitplanverfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Damit entfällt die Notwendigkeit einer förmlichen Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes. Gleichwohl sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Planung in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. der in Anlage 2 BauGB genannten Kriterien hat ergeben, dass durch die geplante Nachnutzung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Der Bebauungsplan erfüllt somit trotz der zu erwartenden Versiegelungen über 2 ha die Vorgaben zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren. Es besteht jedoch eine Ausgleichsverpflichtung i.S.d. Eingriffsregelung nach § 14ff. BNatSchG.

Unabhängig von der Art des baurechtlichen Verfahrens ist grundsätzlich der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu beachten, auch wenn die praktisch gehölzfreie und nur schütter mit annuellen und biennen Arten bewachsene Fläche kaum Brut-/Fortpflanzungsmöglichkeiten für die meisten streng geschützten und die europäischen Vogelarten besitzt.

Aufgrund der vorbeifahrenden stillgelegten Bahnlinie im Westen ist jedoch mit dem Vorkommen der in Anh. IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Mauereidechse zu rechnen, die im mittleren Saartal ihren Verbreitungsschwerpunkt besitzt und hier insbesondere entlang der Bahnlinien regelmäßig präsent ist. Mit der zuständigen Naturschutzbehörde wurde daher im Vorfeld vereinbart, den Fokus auf diese Art zu legen. Gleichzeitig sollte auch die Präsenz anderer planungsrelevanter Arten(gruppen), insbesondere der Vögel, geprüft werden.

¹ bedarfsweise besteht hier die Möglichkeit den Geltungsbereich im weiteren Verfahren bis zum Anschluss an die Hostenacher Str. zu erweitern, z.B. für eine Rettungszufahrt.

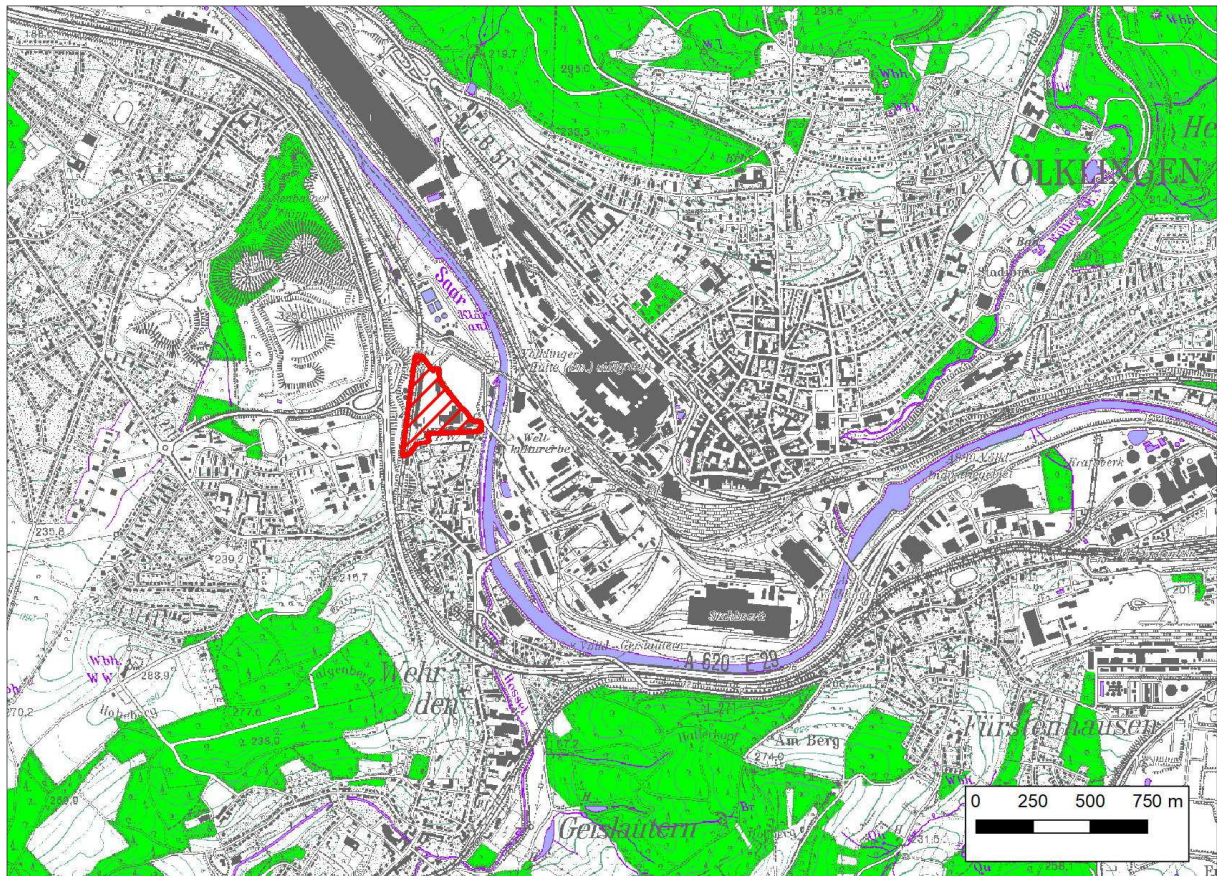


Abb. 1: Übersichtslageplan (Kartengrundlage: Messtischblatt TK 6706, 6707, o.M.; Geobasisdaten © LVGL GDZ)

2. Bebauungsplanentwurf

Der Bebauungsplanentwurf² eröffnet mit der Festsetzung der gesamten Planungsfläche als Gewerbegebiet und der unter Berücksichtigung der Grenzabstände maximalen Ausweisung eines Baufensters alle Freiheiten im Hinblick auf die Gestalt und Größe der planbaren Baukörper.

Mit einer festgelegten GRZ von 0,8 bestehen jedoch gleichzeitig auch Freiflächengestaltungsoptionen, die die Anlage von (extensiv genutzten) Grünflächen einschließen.

² KernPlan (2019): Bebauungsplan VIII/52 „Ehemaliges Kraftwerksgelände“, Bebauungsplan in der Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Wehrden, Entwurf, Fassung v. 06.03.2019

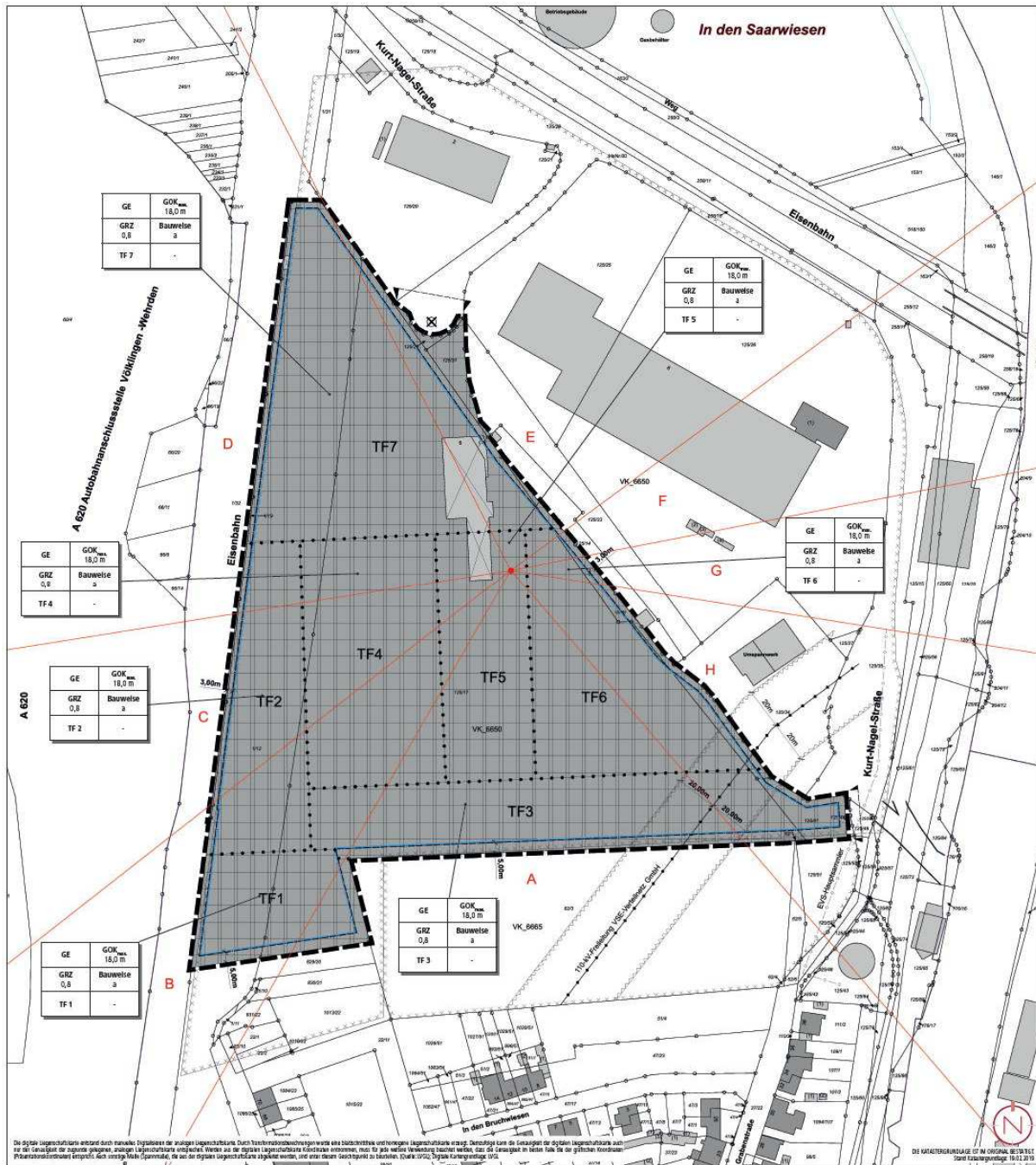


Abb. 2: oben: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf; ohne Maßstab; aus: KernPlan, Stand 20.05.2019

3. Planerische Vorgaben

3.1 Landesentwicklungsplan Umwelt

Der Landesentwicklungsplan Umwelt weist den Geltungsbereich als Siedlungsfläche aus. Vorranggebiete sind nicht betroffen. Unmittelbar östlich der angrenzenden Kurt-Nagel-Str. befindet sich ein Vorranggebiet für den Hochwasserschutz.

3.2 Landschaftsprogramm

Der innerstädtische Siedlungsbereich von Völklingen liegt außerhalb des Fokus der Zielsetzungen des Landschaftsprogrammes. Für den Planungsraum werden keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen getroffen.

3.3 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

NATURA 2000-Gebiete (nächstgelegene: LSG „Rastgebiete im mittleren Saartal“ - L 6606-310 in 2,3 km Entfernung) liegen weit außerhalb des von der Planung ausgehenden Wirkungsgefüges, auch unter Berücksichtigung der hier gemeldeten Rast-, Brut- und Zugvögel. Eine nähere Betrachtung n. Art. 6 FFH-RL und §§ 34ff. BNatSchG erübrigt sich.

3.4 Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG

Schutzgebiete n. BNatSchG bzw. SWG sind nicht betroffen.

3.5 Biotopkartierung/ABSP/ABDS

Die Biotopkartierung fokussierte bislang auf den Außenbereich. Demzufolge sind innerhalb des Siedlungsraumes der Stadt Völklingen keine BK-Flächen erfasst, weder Lebensraumtypen nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie noch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Auch Flächen des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP) sind im Siedlungsbereich von Völklingen nicht ausgewiesen.

Die maßgeblich durch Versiegelungen geprägte Stadtlandschaft lässt im Extremfall lediglich die Entwicklung anthropogener Sekundärbiotope zu, die allerdings durchaus auch einzelnen an diese Verhältnisse adaptierten Arten Lebensraum bieten können. Die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Stand 2013) weist einen Fundnachweis der Mauereidechse aus dem Jahr 2002 (Weicherding) aus. Da sich die Art im Saarland vor allem entlang der Bahnlinien zunehmend expansiv verhält, muss mit einem aktuellen Vorkommen in der angrenzenden Bahntrasse gerechnet werden, zumal ca. 700 m südlich im Bereich der Rosseltalbrücke im Zuge der Sanierungsplanung des Bauwerkes eine vitale Population nachgewiesen wurde (ARK, i.V.³).

Die FFH-Anh. II Art Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) wurde 2011 im Bereich der Ludweiler Str. im Ortsbereich von Wehrden nachgewiesen (M. LÖSCH), ein weiterer Fundort befindet sich in ca. 1 km Entfernung am Galgenberg (W. PALM). Die Art gilt als hochmobiler Biotopwechsler zwischen sonnigen und beschatteten Teilarealen. Diese Bedingungen findet der Falter z.B. entlang von lichten Waldwegen. Bekanntermaßen dringen die Imagines auch in den Siedlungsbereich vor und sind im Sommer oft an hellen Hauswänden zu beobachten.

3.6 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Im Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken ist ein Teil des Plangebietes als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen und ein kleiner Teil im Südwesten als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Bereich der Bahnflächen (Bahnlinie und Böschung) ist als Bahnanlage dargestellt. Damit entspricht die Planung nicht den aktuellen Darstellungen des FNP, der daher im Wege der Berichtigung geändert wird.

Im Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken ist der Planungsbereich als Gewerbefläche dargestellt. Innerhalb des Geltungsbereiches formuliert das Aktionsprogramm keine konkreten Zielzuweisungen.

³ ARK Umweltplanung und -consulting (i.V.): BW 324 – Rosseltalbrücke Instandsetzung, Landschaftspflegerischer Begleitplan

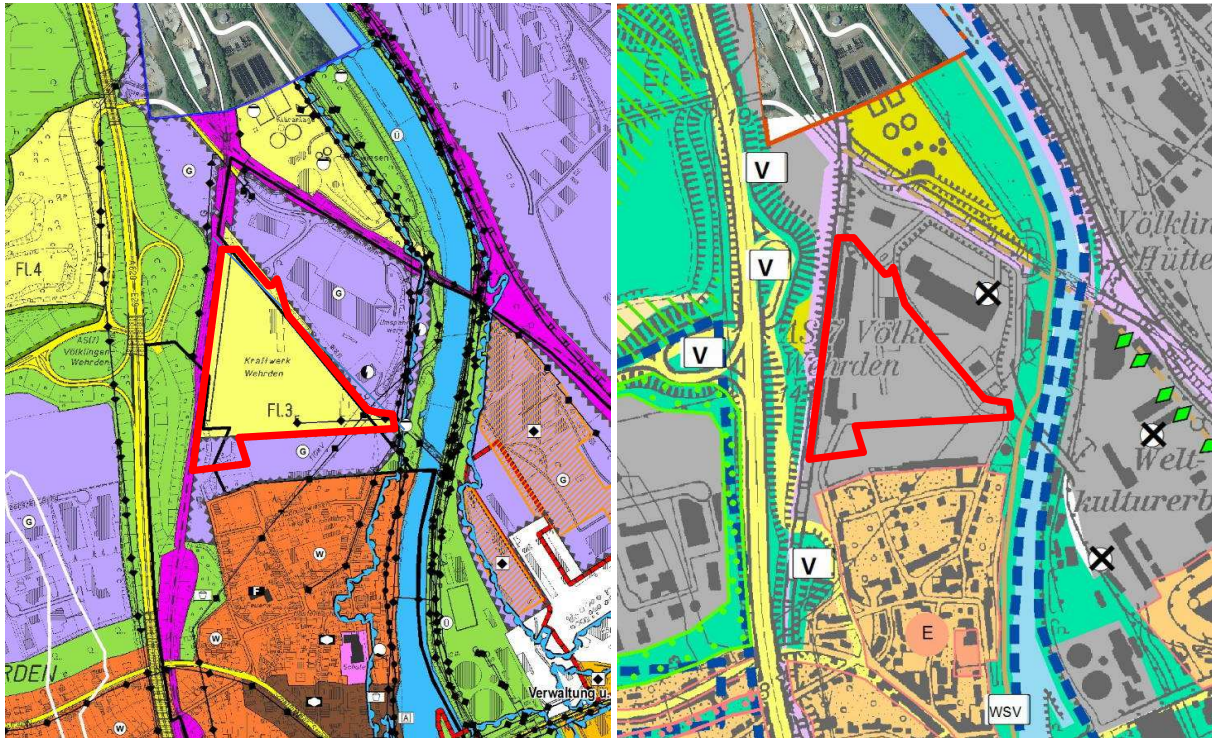


Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (links) und der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes (rechts) des Stadtverbandes Saarbrücken (Quelle: GeoPortal Saarland bzw. www.regionalverband-saarbruecken.de); der Geltungsbereich ist rot dargestellt

4. Bestand

4.1 Biotope

Bei der Planungsfläche handelt es sich um eine gewerbliche Rückbaufläche, den früheren Standort des ehemaligen Kraftwerkes Wehrden, das bis auf das Hauptgebäude, das Pfortnerhaus und einen Teil des zentralen Erschließungsweges komplett zurückgebaut wurde. Die ebene, zentrale Freifläche wird derzeit als Abstellfläche für PKW durch die Fa. Mosolf SE & Co KG genutzt.

Am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches befindet sich eine Rampe, die von der Hostenacher Str. aus früher als Zufahrt zum Kraftwerksgelände genutzt wurde.

Westlich der Planungsfläche verläuft in einem Höhenversatz von ca. 6-8 m die alte, nicht mehr genutzte Bahnstrecke (frühere Andienung der Kohle). Die Böschung und ein Teil des oberen Plateaus neben den Bahngleisen gehören noch zum Geltungsbereich.

Die unterschiedlich gekörnten Schotterflächen der zentralen Fläche sind entweder vegetationsfrei, schütter mit annuellen Fluren bzw. Arten der Ritzen- und Pflasterfugengesellschaften oder an einigen Stellen auch etwas dichter mit ruderalen Arten bewachsen. In den stark befahrenen Bereichen kommt je nach Beanspruchung das Florentiner Mausohr-Habichtskraut (*Pilosella piloselloides*), das Kanadische Berufkraut (*Erigeron canadensis*) oder in Form etwas dichter Rasen die Taube Trespe (*Bromus sterilis*) zur Vorherrschaft. Letztere werden zwischen den Stellplatzreihen z.T. auch gemäht.

Als Begleitarten kommen vor: einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Hungerblümchen (*Erophila verna*), Weißklee (*Trifolium repens*), Feldklee (*Trifolium campestre*), Bastard-Luzerne (*Medicago sativa*), Niederlegendes Mastkraut (*Sagina procumbens*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Einjähriges Berufkraut (*Erigeron annuus*), Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Gewöhnliches Leinkraut (*Linaria vulgaris*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Kriechendes Fingerkraut

(*Potentilla repens*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Pastinak (*Pastinaca sativa*), Gemeiner Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.), Reiherschnabel (*Erodium cicutarium*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Königskerze(n) (*Verbascum* spp.), Mauerpfeffer (*Sedum* sp.), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Gekieltes Rapünzchen (*Valerianella carinata*), Schmalblättrige Wicke (*Vicia angustifolia*), Klebriges Greiskraut (*Senecio viscosus*), Storchschnabel (*Geranium* spp.) und weitere Habichtskrautarten aus der Sektion *Pilosella*.

Ein Teil am nördlichen Rand und der südliche Bereich der ehemaligen Auffahrtrampe sind von der aktuellen Zwischennutzung ausgeschlossen. Hier kommt trotz der teilweise verdichteten Schotterlagen bereits eine lückige Gehölzvegetation auf, in erster Linie Robinien, daneben vereinzelt auch Sommerflieder (*Buddleja davidii*), Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Birke (*Betula pendula*), Salweide (*Salix caprea*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Balsampappel (*Populus balsamifera*), Silberweide (*Salix alba*) und die Grauerle (*Alnus incana*). Im nördlichen Areal befinden sich diverse Ablagerungen (Grünschnitt, Wurzelstöcke).

Die Bahnböschung ist im Unterschied zu den übrigen Flächen mit Boden angedeckt und erfüllt damit zumindest eingeschränkte Bodenfunktionen. Offensichtlich wurde die Robinie auf der Böschung gepflanzt, sie bildet jedenfalls einen gleichaltrigen und uniformen, allerdings noch lückigen Reinbestand. Innerhalb der gesamten Planungsfläche befinden sich, abgesehen von den aufkommenden und/oder gepflanzten Junggehölzen keine weiteren, insbesondere ältere, Gehölze. Bäume mit Stammumfängen, die gem. § 1 Abs. 2 der Satzung über den Schutz der Bäume in der Mittelstadt Völklingen geschützt sind, befinden sich erst außerhalb der Planungsfläche entlang der Bahngleise (einzelne Robinien).

Tab. 1: Liste der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Bez.	Code n. Leitfaden Eingriffsbewertung ⁴	Beschreibung
1	Vollversiegelte Fläche	3.1	bestehende Gebäude (Hauptgebäude, Pfortnerhaus) und asphaltierte Erschließungswege
2	teilversiegelte Fläche	3.2	alle vegetationsfreien Schotterflächen
3	Schotterflächen	3.3.1	hierunter fallen alle mehr oder minder krautig bewachsenen Schotterflächen, auch die abgetrennten Bereiche mit beginnender Verbuschung
4	Intensivrasen	3.5.1	Verkehrsinselflächen im Bereich der Zufahrt bzw. Bankett entlang der befestigten Wege; ein Rabatt durchwachsend und mit solitären Ziergehölzen geringen Alters
5	Böschungsgehölz	3.3.2	Randfläche im Bereich der östlichen Zufahrt und mit Robinien angepflanzte Bahnböschung

⁴ Ministerium für Umwelt des Saarlandes, Hrsg. (2001): Methode zur Erfassung des Eingriffs, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos - Leitfaden Eingriffsbewertung, 3., überarb. Aufl., Saarbrücken



Abb. 4: Gesamtansicht der Planungsfläche von Süden aus mit PKW-Stellflächen (oben links); typische Ausprägung mit vegetationslosen bis lückig mit Annuellenfluren bewachsene Bereiche (oben rechts); zentrale vegetationsfreie Fläche und ehemaliges, heute leerstehendes Hauptgebäude des ehemaligen Kraftwerkes (Mitte links); nördlicher, abgetrennter Rückbaubereich mit beginnender Verbuschung (Mitte rechts); Bahnböschung mit uniformer Robinienpflanzung (unten links); angrenzende Bahnlinie mit einzelnen Robinien höherer Stammstärke (knapp außerhalb des Geltungsbereiches neben der Grundstückseinfriedung, unten rechts)

4.2 Arten

4.2.1 Untersuchungsprogramm

Der praktisch gehölzfreien und nur schütter bewachsenen, geschotterten Rückbaufläche ist *a priori* nur eine geringe Bedeutung als Funktionsraum für die planungsrelevanten FFH-Anh. IV-Arten oder die europäischen Vogelarten zuzuweisen. Insbesondere fehlen Brut- bzw. Fortpflanzungsmöglichkeiten weitgehend. Als weiterer limitierender Faktor ist die Lage im Belastungsband der A 620 und der umgebenden gewerblichen Nutzung sowie die Störfunktion der aktuellen Zwischennutzung als Stellfläche für PKW zu betrachten.

Aufgrund der Ausgangsdisposition ist auf der Fläche vor allem mit einem Vorkommen der an urbane Bedingungen (hohe Versiegelung, Sekundärbiotope) angepassten Arten zu rechnen. In der Regel handelt es sich hier um häufige Ubiquisten, allerdings besteht auch das Potenzial für einige streng geschützte Tierarten, die auf städtischen Flächen adäquate Nischen besetzen können. Hierzu zählt insbesondere die xerophile Mauereidechse, der entlang der vorbeiführenden Gleisanlage Ausbreitungskorridore zur Verfügung stehen.

Der Planungsraum dürfte, wie der gesamte städtische Raum, von synanthropen Fledermausarten als Jagdgebiet erschlossen sein. Der weitgehend strukturlosen Fläche ist hierbei jedoch gegenüber den umliegenden diverser strukturierten Siedlungsbereichen nur eine geringe Habitatqualität (mit weitgehend fehlenden Leitstrukturen) zu bescheinigen. Der bestehende sehr lückige und junge Gehölzbestand besitzt kein Potenzial als Quartierstandort. Das bestehende Gebäude wurde dahingehend überprüft.

Für Amphibien, auch für die städtische Sekundärbiotope nutzenden thermophilen Arten Geburtshelferkröte, Wechselkröte und Kreuzkröte bestehen innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches keine Laich-Möglichkeiten, auch nicht in Form temporärer Kleinstgewässer, die ausreichend lange perennieren, um eine Larvalentwicklung zuzulassen. Aufgrund des Fehlens von Wasserflächen, der grundsätzlich fehlenden Eignung als Landlebensraum (grabfähige Substrate und Versteckstrukturen fehlen) und des letztlich sehr hohen Isolationsgrades kann ein Vorkommen hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Daher wurde mit der zuständigen Naturschutzbehörde vereinbart, den Fokus auf die Mauereidechse zu legen. Gleichzeitig sollte auch die Präsenz anderer planungsrelevanter Arten(gruppen), insbesondere der ebenfalls städtische Sekundärbiotope nutzenden Vögel, erfasst werden. Das bestehende Gebäude wurde sowohl auf Nistplätze bzw. Nistplatzpotenziale für Gebäudebrüter unter den Vögeln als auch als Quartierstandort für Fledermäuse überprüft.

Die Präsenz der Mauereidechse wurde an 4 Begehungsterminen am 5.4., 6.4., 11.4. und 15.5. geprüft. Hierbei wurden auch die angrenzenden Bahngleise, die Bahnböschung und das südlich an den Geltungsbereich angrenzende Areal (B-Plan „Handwerkerpark“) untersucht. Aufgrund der frühen Jahreszeit wurde die Begehung in den Mittagsstunden durchgeführt, dabei wurde das Gebiet systematisch abgesucht; bestehende Versteckstrukturen (abgelagerter Müll, Bahnschwellenlager) wurden genauer inspiziert.

Die Avifauna am Standort wurde an 3 Begehungsterminen erfasst. Das zu prüfende Artenspektrum wurde durch einer Potenzialanalyse ergänzt.

Im Zuge von Querschnittsbegehungen werden auch die andere Artengruppen kursorisch erfasst (u.a. Tagfalter) bzw. deren erwartete Absenz verifiziert (Amphibien, Haselmaus⁵).

⁵ Für die Haselmaus liegen bislang lediglich Nachweise im Randbereich des Verdichtungsraumes der Saarachse vor. Ein Vorkommen innerhalb von Siedlungen ist jedoch grundsätzlich nicht auszuschließen, wenn die benötigten Lebensraumstrukturen (frucht- bzw. nussreiche Gebüsche und Überwinterungsmöglichkeiten in kleineren Erdhöhlen, z.B. unter Stubben bzw. Wurzeln oder in der dichten Laubstreu) vorhanden sind. Das vollständige Repertoire der notwendigen Habitatrequisiten fehlt jedoch im Plangebiet. Die aufkommende Gehölzvegetation am Rand des Geltungsbereiches hat ebenso wie die Robinienpflanzung auf der Bahnböschung nicht die notwendige Dichte erreicht, um eine dauerhaft arboricole Lebensweise zu erlauben, außerdem fehlen Nuss- und Beeren-tragende Gehölze.



Abb. 5: Sekundärbiotope, die z.B. von der Mauereidechse als Besonnungsplatz oder auch zur Überwinterung genutzt werden, sind die stillgelegten Gleise mit Schotterbett und weitere Strukturen wie das Bahnschwellenlager (obere Bildreihe, beide außerhalb der Maßnahmenfläche); auf der strukturlosen und i.d.R. feinkörnigen und verdichteten Freifläche innerhalb des Planungsbereiches fehlt diese Kombination aller notwendigen Habitatrequisiten; es darf zudem davon ausgegangen werden, dass die erdagedeckte und mit Robinien angepflanzte Bahnböschung ein Eindringen in den Planungsbereich zumindest erschwert

4.2.2 Ergebnisse

Die Untersuchungsergebnisse bestätigen das Fehlen von Amphibien innerhalb und im nahen Umfeld des Planungsraumes.

Die Mauereidechse wurde im Zuge der Begehungen entlang der Gleise über die gesamte Nord-Süd Ausdehnung des Geltungsbereiches mit insgesamt bis zu 20 i.d.R. adulten Individuen nachgewiesen. Da die Beobachtungen in regelmäßigen Abständen erfolgten, sind Mehrfachzählungen weitgehend auszuschließen. Ein Schwerpunkt vorkommen besteht im weitgehend gebüschfreien Bereich der Rangiergleise und des Bahnschwellenlagers südlich des Geltungsbereiches. Die frühe Jahreszeit und die insgesamt eher ungünstigen Erfassungsbedingungen (relativ geringe Temperaturen von 6-12 ° C und nur temporäre Sonneneinstrahlung) lassen auf eine vitale Population mit zumindest mittlerer Populationsdichte entlang der Gleise schließen. Weitere i.d.R. adulte Exemplare, allerdings in geringerer Abundanz, konnten im südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Areal (B-Plan „Handwerkerpark“ und südliche Erweiterungsfläche) nachgewiesen werden. Im Gegensatz zur zentralen Planungsfläche weist dieser Bereich mit seinem aufkommenden Gehölzbewuchs, den z.T. groben Schotterablagerungen und vereinzelt Müllablagerungen die notwendigen Versteck- und möglicherweise auch Überwinterungsstrukturen auf. Bei allen gesichteten Exemplaren handelt es sich um die autochthone (ostfranzösische) Linie (Unterart *Podacris muralis brongniardii*).

Innerhalb des zentralen, derzeit als Stellfläche genutzten Geltungsbereiches konnten zunächst keine Individuen nachgewiesen werden, auch nicht im Bereich der mit Oberboden angedeckten und mit Robinien bestandenen Böschung. Bei der Begehung am 11.04. wurde im östlichen Teil der Planungsfläche im Bereich eines sehr kleinflächigen *Buddleja*-Aufwuchses ein juveniles Tier beobachtet. Damit ist die Art auch innerhalb der zentralen Maßnahmenfläche nachgewiesen. Ob dieses

Vorkommen jenseits der entlang der Bahntrasse verbreiteten Population als nachhaltig zu betrachten ist, ist aufgrund der o.g. fehlenden Fortpflanzungs- und Überwinterungsmöglichkeiten auf der ausgeräumten und verdichteten Fläche zumindest fraglich. Möglicherweise gelangte das Tier in der Dismigrationsphase auf die Fläche und überwinterte in den östlich angrenzenden Mauerstrukturen außerhalb der Planungsfläche bzw. in dem südlich angrenzenden Areal des Handwerkerparks⁶.



Abb. 6: Männchen (oben links) und Weibchen (oben rechts) der Mauereidechse im Bereich des Bahnschwellenlagers südlich des Geltungsbereiches; die Fassade des Gebäudebestandes weist keine Möglichkeiten für eine Quartiernutzung durch spaltenbewohnende Fledermäuse oder für Gebäudebrüter auf (Mitte links); der unverschlossene und halb offen stehende Schalt- und Lagerraum wurde auf eine mögliche Nutzung als Quartier oder Brutraum geprüft (Mitte rechts und unten links)

⁶ die hier vorkommenden Schotterflächen, Steinablagerungen u. ä. sind potenzielle Überwinterungsstrukturen

Eine weitere Begehung am 15.05. bei insgesamt günstigeren Erfassungsbedingungen (Besonnung, Temperaturen ca. 10-12°C) erbrachte innerhalb der Planungsfläche keinen weiteren Nachweis⁷, so dass auf der Fläche (mit Ausnahme des südlichen ehemaligen Zufahrtbereiches) weder mit einer Reproduktion noch mit einer Überwinterung von Individuen zu rechnen ist. Der Planungsraum ist somit zumindest im aktuell genutzten Kernareal nicht nachhaltig als Habitat erschlossen und insofern nicht als Lebensraum i.S.d. § 19 Abs. 3 Nr. 3 zu betrachten. Dass einzelne Individuen im Zuge von Dispersionsbewegungen auf die Planungsfläche gelangen, erfordert jedoch entsprechende Maßnahmen zur Abwendung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1.

Grundsätzlich sind alle nachgewiesenen Individuen als Teil einer großen, sich reproduzierenden lokalen Population zu betrachten, deren Zentrum der Bahndamm als linearer Lebensraum bildet und die in der Lage ist, lateral weitere Areale mit günstigen Habitatstrukturen (wie im Bereich des geplanten Handwerkerparks) zu erschließen.



Abb. 7: Fundorte der Mauereidechse

Das noch bestehende Hauptgebäude des Kohlekraftwerkes weist augenscheinlich keine Öffnungen auf, die eine Quartiernahme durch Fledermäuse oder eine Vogelbrut im Innern des Gebäudes ermöglichen würden. Alle Fenster sind intakt. An einem Lager-/Schaltraum im Erdgeschoss stand die Tür offen, der Innenraum wurde auf einschlägige Spuren (Kotreste, Karkassen, Reste von Nestern) überprüft, ohne Ergebnis.

Auch die Fassade stellt für Ritzen und Spalten bewohnende Fledermausarten keine Strukturen (z.B. in Form hinterlüfteter Fassadenverkleidungen oder offener Rollädenkästen) bereit. Einer Quartiernutzung am rückzubauenden Gebäudebestand kann daher ausgeschlossen werden.

⁷ als Referenz wurde der nachweislich dicht besetzte Bereich des Bahnschwellenlagers außerhalb der Planungsfläche taxiert, hier konnte die bei der ersten Begehung festgestellte Besiedlungsdichte erneut festgestellt werden

Im Hinblick auf die (potenziell) am Standort vorkommenden Vogelarten und deren Habitate ist das Planungsareal als große, vollständig mit einer Schotterauflage abgedeckte Fläche mit schütterem Rasen, nahezu frei von überdauernden Hochstängeln, zu charakterisieren.

Letzteres ist neben schlechten Wuchsbedingungen sicherlich auch auf die aktuelle Nutzung als Abstell- und Regiefläche für den Kfz-Großhandel zurückzuführen. Gehölzstrukturen, die maximal als Gebüsch, im überwiegenden Anteil jedoch lediglich als Gehölzanflug in Rutenstärke anzusprechen sind, finden sich an der westlichen Peripherie des Geltungsbereichs.

Das noch bestehende Betriebs- und Bürogebäude in moderner Bauweise, mit glatten Fassaden und ohne markante Vorsprünge wie Simse, Traufleisten, Ortgang-Nischen u.ä., bietet keine Unterlagen oder Halbhöhlen für gebäudebrütende Arten. Die Gebäude haben keine Dachbegrünung oder eine Kies-/Schotterauflage auf Flachdachbereichen (Luftbildbetrachtung).

Im Westen schließt sich die steile Böschung einer stillgelegten Bahntrasse an. Diese ist mit einer Robinien-dominierten Böschungshecke im Ruten- bis Aufwuchs-starken Gehölzalter bewachsen. Dieser Bereich mit seinem nach Westen stärker werdenden Bewuchs kann als „Vogel-Brutgehölz“ im eigentlichen Sinn angesprochen werden.

Abschätzung der Habitateignung nach Vogelgilden:

Die in den folgenden Tabellen angeführten Erwartungsarten für Industriegebiete und -brachen sind angelehnt an die umfangreiche Studie von FLADE (Flade, M., 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Nord- und Mitteldeutschlands. IHW-Vlg.). Dort werden für diesen Lebensraumtyp auch die sog. Leitarten und steten Begleitarten hervorgehoben.

Definition der Leitarten: dies sind Arten, die in einem oder wenigen Landschaftstypen signifikant höhere Stetigkeiten und i.d.R. auch höhere Siedlungsdichten erreichen als in allen anderen Landschaftstypen, da sie hier die präferierten Habitatstrukturen und Requisiten am häufigsten finden.

Definition stete Begleiter: Arten, die im jeweiligen Lebensraumtyp bei mind. 80% der Erfassungen anzutreffen sind.

Die Erwartungsarten wurden durch zwei Begehungen mit zwei Beobachtern in der ersten Aprilwoche ergänzt oder verifiziert.

Alle in den Tabellen nicht genannten Arten können mit hinreichender Sicherheit für den Geltungs- und Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Zum einen, weil die Habitatbedingungen ungeeignet sind, zum anderen, weil sie der Erfassung mit hinreichender Sicherheit nicht entgangen wären.

A: Gehölzbrüter

Für Gehölzfreibrüter kommen nur die in der westlichen Randzone gelegenen, kleinen gehölzbewachsenen Areale als Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Frage.

Gehölzfreibrüter, die obligate Waldarten sind oder ihren Kernlebensraum in großen, vor allem geschichteten, Baumbeständen haben (z.B. Feldgehölze, altholzreiche Parkanlagen u.ä.) können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Baumfreibrüter sind nur im westlich gelegenen Bestand außerhalb des Geltungs- und potentiellen Eingriffsbereiches zu erwarten.

Tabelle 2 nennt Erwartungs- und nachgewiesene Arten aus dieser Gilde. Mit aufgeführt sind hier auch Arten, die bodennah oder am Boden, immer aber im Schutz eines Gehölzes brüten; sie unterscheiden sich darin von den eigentlichen Bodenbrütern des Offenlands.

Tab. 2: Registrierte und zu erwartende Arten aus der Gilde Gehölzbrüter i.w.S.

Art (fett = Nachweis)	Lat. Name	Status	RL Saarl	Bemerkung; detaillierte Abschichtung
Amsel Begleitart	<i>Turdus merula</i>	Standvogel	*	Benötigt nur minimale Gehölzstrukturen, Brut im Eingriffsbereich möglich
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Zugvogel	*	Brut v.a. in Bahnböschung
Elster	<i>Pica pica</i>	Standvogel	*	Nest in hohen Gehölzen der oberen Bahnböschung
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Zugvogel	*	Geringere Bestandsdichten als Zilpzalp; Bodennester im Bahngehölz nicht auszuschließen
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Zugvogel	*	Brut v.a. in Gehölzen entlang der Bahn sicher; 1 sing. Männchen
Hänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Standvogel	V	Pot. Brutgebiet Bahnböschung
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Zugvogel	*	Pot. Brutgebiet Bahnböschung
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Zugvogel	*	Brut v.a. in Bahnböschung sicher; mind. 4 singende Ind. registriert
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Standvogel	*	Nest in hohen Gehölzen der oberen Bahnböschung
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Standvogel	*	Brut in hohen, v.a. dichten Gehölzen wahrscheinlich, nicht aber in den Strukturen innerhalb des Eingriffsbereichs
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecola</i>	Standvogel	*	Brut v.a. in Gehölzen entlang der Bahn sicher; mind. drei singende Männchen registriert
Singdrossel	<i>Turdus philomela</i>	Zugvogel	*	Brut wahrscheinlich im waldartigen Bestand im Westen
Straßentaube Leitart	<i>Columba livia</i>	Standvogel	*	Als Nahrungsgast sehr sicher
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Standvogel	*	Nur in der Bahnböschung oder im Bereich der östl. Begrenzungsmauer zu erwarten; Nistplatzwahl sehr variabel, kann auch Mauerritzen nutzen.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zugvogel	*	Brut bodennah im Gehölzschutz sicher; mind. 2 singende Männchen registriert

Alle Arten können die offenen Flächen des Gebiets als Nahrungsraum nutzen. Vor allem Arten, die laufend/hüpfend am Boden Nahrung suchen, werden das Aral regelmäßig besuchen. Hierher gehören vor allem Rabenkrähe, Elster, Amsel, Hänfling und die beiden Taubenarten. Die anderen Arten der Tabelle jagen allenfalls im Nahbereich ihrer Brutgehölze.

B: Gebäudebrüter

In Industriegeländen und deren Brachestadien ist die Gilde der Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter die am häufigsten vertretene Vogelgruppe, i.d.R. auch mit einer höheren Individuendichte. Die Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs scheiden für Höhlenbrüter aus; die Bestände sind zu schwach, um die entsprechenden Strukturen zu tragen oder in naher Zukunft zu bieten.

Tabelle 3 nennt erneut Erwartungs- und nachgewiesene Arten. Die Erwartungsarten müssen dabei in der Spalte „Bemerkungen“ genauer abgewogen werden, da bei der Gebäudeinspektion geeignete Strukturen nicht auffällig wurden.

Tab. 3: Registrierte und zu erwartende Arten aus der Gilde Gebäude- und Höhlenbrüter

Art (fett = Nachweis)	Lat. Name	Status	RL Saarl	Bemerkung; detaillierte Abschichtung
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Standvogel	*	Bevorzugt sehr hohe Gebäude, wie Türme, Schornsteine u.ä.; wäre der Erfassung nicht entgangen; als gelegentlicher Nahrungsgast aber wahrscheinlich
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Standvogel	*	Brutplatzwahl ähnlich Dohle; wurde nur jagend über dem Areal registriert.
Haus Sperling Leitart	<i>Passer domesticus</i>	Standvogel	V	Brütet vorzugsweise in Gebäude- und Dachnischen; dazu sind die Gebäude ungeeignet und Hinweise auf regelmäßig besetzte Nistplätze wie Kot, Verfärbungen, die Einflugöffnungen anzeigen, waren nicht zu erkennen.
Hausrotschwanz Leitart	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Zugvogel	*	Mind. ein Brutpaar, das den Raum nutzt; ein Neststandort an den Gebäuden war nicht zu finden; aufgrund der steten Präsenz muss dieser in der Nähe liegen; die im Osten das Gebiet begrenzende Natursteinmauer bietet geeignete Nestnischen
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Zugvogel Ankunft Ende April	*	Raumnutzung wie Hausrotschwanz, allerdings bei weitem nicht so anpassungsfähig an Industriegelände und Nester öfters in Baumhöhlen als in/an Gebäuden;
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Zugvogel	*	Nistplatzwahl sehr variabel; vorzugsweise alle Arten von Nischen und Halbhöhlen; kann sogar am Boden im Offenland brüten; Präsenz auf der Fläche hochwahrscheinlich
Mehlschwalbe Leitart	<i>Delichon urbica</i>	Zugvogel	V	Beide Arten brüten in/an Gebäuden mit hoher Nistplatztreue; Nester wären an den Gebäuden sehr auffällig und registriert worden. Als Brutvogel scheiden die Arten hinreichend sicher aus; bei der Jagd sind sie jederzeit über der Fläche zu erwarten.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Zugvogel Der Höhepunkt der Ankunftszeit war noch nicht erreicht.	3	
Mauersegler Leitart	<i>Apus apus</i>	Zugvogel Der Höhepunkt der Ankunftszeit war noch nicht erreicht.	*	Bevorzugt hohe bis sehr hohe Gebäude als Neststandort; hier hinreichend sicher auszuschließen; zur Jagd im hohen Luftraum über dem Gelände aber hoch wahrscheinlich.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Standvogel	*	Beide Arten können Gebäudenischen nutzen; sehr viel wahrscheinlicher sind Bruthöhlen im Baumbestand der Bahntrasse oder in der schon genannten Begrenzungsmauer
Blaumeise	<i>Parus coeruleus</i>	Standvogel		
Star Begleitart	<i>Sturnus vulgaris</i>	Zugvogel	*	Brütet vorzugsweise in Baumhöhlen und Nistkästen, seltener an Gebäuden; da die Brutzeit schon begonnen hat, wären Brutpaare sehr auffällig gewesen. Die Art darf ausgeschlossen werden

C: Bodenbrüter des Offenlands

Neben den Gebäudebrütern sind Arten des Offenlands die zweithäufigste Gilde auf Industrie- und urbanen Freiflächen, wobei dies natürlich stark von der Habitatdifferenzierung abhängig ist.

Vegetationsarme, oft mit Kies oder Schotter bedeckte Brachflächen können dabei durchaus einen geeigneten Sekundärlebensraum darstellen.

Die aktuelle Nutzung des Geländes als Zwischenlager für Kraftfahrzeuge muss der Akzeptanz und Eignung als Neststandort nicht prinzipiell entgegenstehen. Störungen erfolgen sehr wahrscheinlich nur temporär und für kurze Zeit (Lade-/Rangiertätigkeiten) und können nicht mit dem hohen Störpotential eines regelmäßigem Kfz- oder Werksverkehr gleichgesetzt werden.

Daher ist eine initiale Wahl als Brutplatz auch für störungsempfindliche Arten, v.a. solche, die durch die Annäherung von Personen vergrämt würden, durchaus möglich.

Die Tab. 4 listet die von FLADE festgestellten Erwartungsarten auf, die wieder in der rechten Spalte standortbezogen betrachtet werden. Aus dieser Gruppe wurden bei der Begehung keine Arten registriert.

Tab. 4: Erwartungsarten aus der Gilde Bodenbrüter

Art	Lat. Name	Status	RL Saarl	Bemerkung; detaillierte Abschichtung
Steinschmätzer Leitart	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Zugvogel Zughöhepunkt Mitte April bis Mitte Mai	1	das Terrain ist zwar grundsätzlich als Sekundärlebensraum geeignet; auf der Planungsfläche kann ein Brutvorkommen jedoch auf der Basis mehrerer Begehungen definitiv ausgeschlossen werden
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Standvogel	2	Das Areal ist und bleibt zu offen, um die Deckungsbedürfnisse der Art, v.a. bei der Jungenführung, zu erfüllen. Das Rebhuhn kann ausgeschlossen werden.
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Zugvogel	2	Im Saarland fast vollständig von Sekundärbiotopen abhängig. Daher sind auch unregelmäßige, sprich bisher nicht bekannte Brutstandorte möglich, auf der Planungsfläche kann ein Brutvorkommen jedoch auf der Basis mehrerer Begehungen definitiv ausgeschlossen werden
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Zugvogel Zughöhepunkt Mitte Mai	1	benötigt als Nistplatz die Deckung von Grasbulten oder einzelnen Stauden; auf der Planungsfläche kann ein Brutvorkommen jedoch auf der Basis mehrerer Begehungen definitiv ausgeschlossen werden
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	Standvogel	1	bevorzugt als Brutplatz vegetationsarme Flächen mit allenfalls niedriger Vegetation; als Ersatzbrutraum werden zunehmend auch begrünte Flachdächer in Industriegebieten akzeptiert. Das Terrain könnte geeigneter Lebensraum sein. Seit 1997 sind nur noch drei Brutstandorte bekannt sind, auf der Planungsfläche kann ein Brutvorkommen jedoch auf der Basis mehrerer Begehungen definitiv ausgeschlossen werden
Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	Standvogel	2	Das Terrain ist für die Steppenart als Brutraum geeignet, wengleich suboptimal wegen weitgehend fehlender Singwarten. Die Begehungszeit entsprach der Balzzeit und die Art wäre aufgrund ihres auffälligen und eindeutigen Gesangs der Erfassung nicht entgangen. Sie kann ausgeschlossen werden.
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	Zugvogel		Die Art benötigt bei der Ankunft hochstängelreiche Bestände, die als Jagd- und Singwarten und als Attraktionsrequisiten für die Nestplatzwahl dienen. Solche fehlen weitgehend. Die Art darf ausgeschlossen werden.
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubecula</i>	Zugvogel	1	Im Saarland vom Aussterben bedroht; ist mehr noch als das Schwarzkehlchen an eine vielfältige und hochstängelige Krautschicht auf großer Fläche gebunden. Die Art kann ausgeschlossen werden.
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Standvogel	2	Im Saarland stark gefährdet; höhere Bindung an feuchte Vegetation; die Art kann hier ausgeschlossen werden.

Fazit Avifauna:

Industriegebiete sind, abgesehen von wenigen Ausnahmen, der avifaunistisch am dünnsten besiedelte und artenärmste Siedlungstyp. Dennoch können einige wertbildende Parameter genannt werden, die zum Teil auf den Geltungsbereich zutreffen:

- Brach- und Ruderalflächen vorhanden (randlich)
- Teilflächen mit spärlicher und lückiger Vegetation
- ungestörte und/oder unbefahrene Bereiche
- Requisitenreichtum (Schuppen, Materiallager, Bodenaushub usw.)
- Gehölzbereiche mit geringer Pflege

In der mittleren Brutpaardichte bleiben die Werte mit etwa 15 BP/10 ha allerdings nur im Bereich strukturarmer, intensiver Agrarflächen.

Nach der Arten-Arealkurve

$$S = 7,24 \times A^{0,16}$$

ist für den 5 ha große Fläche (A) des Geltungsbereichs mit etwa neun Vogelarten (S) zu rechnen. Diese werden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit aus den Arten der Tabellen 2-4, und dann in erste Linie aus den noch ungefährdeten Arten rekrutieren.

Standorte wie der Betrachtungsraum könnten aber aufgrund der Unzugänglichkeit längere Zeit unbeachtet geblieben und somit auch Fortpflanzungsstätte für einige seltene Arten geworden sein. Zumindest für vier Arten sind aus Gründen der Rechtssicherheit eine oder zwei weitere Begehungen erforderlich.

Ohne Zweifel sind auf und über der Fläche weitere Arten als regelmäßige oder sporadische Nahrungsgäste wahrscheinlich. Für diese wird bei der Neubebauung allenfalls ein (Teil)Nahrungsraum entfallen.

Der Verlust von Nahrungsflächen ist nach § 44 BNatSchG nur dann verbotstatbeständig, wenn ein Fortpflanzungserfolg und somit der Populationserhalt zwingend an diese Flächen gebunden ist. Für Vögel ist dies nur in den seltensten Fällen gegeben.

5. Wirkungsprognose - Abwägung

5.1 Wirkfaktoren

Der Bebauungsplanentwurf legitimiert mit dem festgesetzten Baufenster eine fast vollständige Überbauung des Geltungsbereiches. Dadurch und durch die Anlage versiegelter Erschließungswege und Plätze entfallen Sekundärbiotopflächen, die für einzelne daran adaptierte Arten von Bedeutung sein könnten. Die durch die ehemalige Nutzung bereits sehr stark eingeschränkten Bodenfunktionen gehen in den neu versiegelten Bereichen komplett verloren.

Die festgesetzte GRZ von 0,8 erlaubt bis zu einem gewissen Grad eine Freiflächengestaltung, die auch die Anlage von Grünflächen beinhaltet.

5.2 Schutzgutbezogene Auswirkungen

5.2.1 Biotop, Fauna und Flora

Der Geltungsbereich ist als ehemaliger Industriestandort stark anthropogen überprägt. Weder die zentrale Rückbaufläche noch die angrenzende Bahnböschung weisen natürliche Bodenstrukturen auf. Die Sukzessionsstadien auf den stark verdichteten, technogenen Substraten besitzen nur eine geringe Maturität und daher für sich betrachtet auch nur eine geringe ökologische Bedeutung.

Innerhalb der Planungsfläche befinden sich, abgesehen von aufkommenden und/oder gepflanzten Junggehölzen (Bahnböschung) keine weiteren, insbesondere älteren Gehölze. Die Vorgaben der Satzung über den Schutz der Bäume in der Mittelstadt Völklingen kommen daher nicht zur Anwendung. Auch wenn der Bebauungsplan die weitgehende Überbauung/Versiegelung des Geltungsbereiches legitimiert, besteht durch den geringen Ausgangswert der Fläche ein vergleichsweise geringer bilanzieller Verlust, wobei sich allein durch die Größe der Planungsfläche eine relevante Ausgleichsverpflichtung im Sinne der Eingriffsregelung n. § 14ff BNatSchG ergibt⁸.

Da es zu dem Vorhaben keine Standortalternativen gibt, der Eingriff in der vorliegenden Form insofern auch nicht vermeidbar ist, verbleibt als Prüfkriterium für die Zulässigkeit des Vorhabens daher lediglich der besondere Artenschutz nach § 44 in Verbindung mit einer möglichen Umwelthaftung gem. § 19 BNatSchG. Trotz der defizitären Biotopausstattung besteht hierbei die Möglichkeit, dass planungsrelevante Arten die Fläche zumindest als Teillebensraum nutzen. Im Vorfeld wurde eine Relevanz für die in der angrenzenden Bahnlinie möglicherweise vorkommende Mauereidechse vermutet. Die Untersuchungen ergaben, dass die Art hier tatsächlich vorkommt. Schwerpunkt der Verbreitung liegen im Bereich des ehemaligen Rangiergleises. Individuen konnten entlang der gesamten Bahnstrecke erfasst werden, ebenso südlich des Planungsraumes auf der z.T. bewachsenen Industriebrachefläche. Innerhalb des Geltungsbereiches konnte lediglich ein Jährling beobachtet werden. Damit ist die Planungsfläche nicht als essentieller Lebensraum der lokalen Population mit für den Fortpflanzungserfolg notwendigen Requisiten zu betrachten, allerdings ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 möglicherweise einschlägig. In Kap. 6 werden daher vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen festgelegt.

In Bezug auf die tatsächlich oder potenziell hier brütenden und den Geltungsbereich als Teillebensraum nutzenden Vogelarten ist ein Eintreten der Verbotstatbestände durch die einschlägige Fristenregelung n. § 39 BNatSchG vermeidbar. Die zentrale Freifläche wird nachweislich nicht von Bodenbrütern als Brutstandort genutzt, insbesondere nicht von Arten, die auf Sekundärstandorte ausweichen können, wie dem Flussregenpfeifer, dem Steinschmätzer, der Schafstelze oder der Haubenlerche.

In Bezug auf die anderen Artengruppen, insbesondere die den Planungsraum allenfalls als Jagdgebiet nutzenden Fledermäuse bestehen keine Hinweise für das Eintreten der Verbotstatbestände n. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Kap. 5.3), da auf der gesamten Fläche, auch an dem Gebäude, keine

⁸ aufgrund der zu erwartenden Versiegelungen über 2 ha besteht trotz beschleunigtem Verfahren eine Ausgleichsverpflichtung i.S.d. Eingriffsregelung.

Quartiermöglichkeiten bestehen und der weitgehend strukturlosen Fläche keine besondere Qualität als Jagdraum bescheinigt werden kann.

Eine spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt in Kap. 5.3.

5.2.2 Boden

Alle Böden innerhalb des Geltungsbereiches sind technogen. Das Substrat reicht von Grob- bis Feinschotter, z.T. ist Kraftwerks-Granulat beigemischt. Die Bodenfunktionen sind daher insgesamt sehr stark eingeschränkt.

Die Bahnböschung am westlichen Rand wurde offensichtlich mit Oberboden angedeckt und mit Robinien bepflanzt, die Böden sind daher ebenfalls nicht indigen.

Gem. den Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf ist ein hoher Grad an Versiegelung zulässig, was grundsätzlich einen vollständigen Verlust von Bodenfunktionen zur Folge hat. Im Gegensatz zur Ansiedlung im Bereich gewachsener Böden ist dieser Eingriff aufgrund des Ausgangszustandes (Konversionsfläche aus Schotterbelag) jedoch zu relativieren. Insgesamt wird aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung mit dem Bebauungsplan daher ein vergleichsweise geringer Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb einer registrierte Altlastfläche (VK 6650-Kraftwerk Wehrden, Altstandort). Gemäß dem gegenwärtigen Statusbericht sind noch punktuelle Restbelastungen vorhanden, die allerdings bei einer Nachnutzung als Gewerbegebiet als unkritisch eingestuft wurden. Südlich grenzt die Altlastenverdachtsfläche (VK 6665 – ehemalige Schlackenaufbereitung) im Bereich des geplanten Handwerkerparks an den Planungsbereich.

5.2.3 Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine offenen Gewässer vorhanden. Infolge der technogenen Böden und der noch bestehenden Versiegelungen ist die Funktionsfähigkeit der Böden innerhalb des Wasserkreislaufes bereits jetzt deutlich reduziert. Gleichzeitig weisen die überwiegend geschotterten Substrate aufgrund der grobkörnigen Textur eine hohe Versickerungsfähigkeit auf, auch wenn aufgrund der Verdichtung punktuell und kurzfristig temporäre Wasserlachen nach Starkregenereignissen verbleiben können. Im Umkehrschluss ist die Wahrscheinlichkeit länger perennierender Pfützen und Kleinstgewässer (als Laichgewässer für Amphibien) auf der Fläche äußerst gering.

Die Entwässerung soll im Trennsystem erfolgen.

Das Plangebiet liegt außerhalb des festgelegten Überschwemmungsgebietes der Saar, sie liegt jedoch teilweise innerhalb des Risikogebietes HQ extrem.

5.2.4 Klima/Luft

Innerhalb des Plangebietes sind starke Vorbelastungen in Bezug auf Lärm- und Abgasimmissionen infolge des Verkehrsaufkommens, v.a. durch die stark befahrene A 620 gegeben. Aus stadtklimatischer Sicht ist der durch den Anliefer-Verkehr entstehende zusätzliche Belastung zu berücksichtigen. Ein Lärmgutachten wird im Verlauf des baurechtlichen Verfahrens vorgelegt.

Das Errichten von Baukörpern geht im Grundsatz mit kleinklimatischen Auswirkungen einher. Gegenüber Vegetationsstrukturen besteht z.B. eine erhöhte Wärmeabstrahlung. Dieser Effekt ist jedoch im Kontext der bereits jetzt durch die vegetationsfreien bzw. dünn bewachsenen Grobsubstrate relativ hohen Wärmeabstrahlung zu beurteilen.

Gem. der Angaben im Landschaftsprogramm fungiert das Saartal als Kaltluftleitbahn und erfüllt eine wichtige stadtklimatische Funktion. Der Planungsraum liegt im Randbereich dieses Strömungssystems. Erhebliche stadtklimatische Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

5.2.5 Landschaftsbild

Das Landschafts- bzw. Stadtbild im Geltungsbereich ist geprägt durch die angrenzenden Gewerbebetriebe, die Kulisse der alten Völklinger Hütte (Weltkulturerbe) mit den noch bestehenden Anlagen, peripheren Förderbändern und Gasleitungen und sonstigen baulichen Einrichtungen sowie die KV-Leitung und die zahlreichen Verkehrswege. Gegenüber der A 620 ist der Standort durch die umfassenden Böschungsgehölze z.T. abgeschirmt. Eine Einsehbarkeit besteht allerdings von der südlichen Wohnbebauung („In den Bruchwiesen“, Hostenacher Str.), wobei der geplante Handwerkerpark nach dessen Realisierung den Planungsbereich von der Wohnbebauung optisch abschirmen wird.



Abb. 8: Blick von Südwesten über den Planungsraum mit aktueller Nutzung als Stellfläche für PKW (Quelle: KernPlan 2019) mit grober Kennzeichnung der Grenze des Geltungsbereiches (rote Linie)

5.2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Denkmalgeschützte Objekte oder Fundorte von Bodendenkmälern sind nicht bekannt.
Land- oder forstwirtschaftliche Flächen sind von der Maßnahme nicht betroffen.

5.2.7 Mensch

Die ehemalige Nutzung als Kraftwerksgelände prädestiniert den stark vorbelasteten Standort für eine gewerbliche Nachnutzung.

Die menschliche Gesundheit wird durch den Bebauungsplan nicht negativ beeinträchtigt, wenn nach der noch zu erfolgenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung die ggfs. notwendigen Schutzvorkehrungen eingehalten werden. Der Anlieferverkehr erfolgt von der BAB 620, das südlich angrenzende Wohngebiet ist hiervon nicht betroffen.

Das Plangebiet besitzt keine Bedeutung im Hinblick auf eine Erholungs- oder Freizeitnutzung.

5.3 Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG

5.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff. 4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2). Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Liegen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, dann ist ferner zu prüfen, ob die Bestimmungen des §44 Abs. 5 BNatSchG greifen. Danach liegt dann kein Verstoß gegen §44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 erfüllt, ist für das Vorhaben eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

5.3.2 Relevanzprüfung

Im Vorfeld wurde anhand der Biotope im Geltungsbereich eine Potenzialabschätzung der hier vorkommenden planungsrelevanten Arten/Artengruppen vorgenommen. Auf dieser Grundlage ergab sich eine grundsätzliche Relevanz für Reptilien (hier: Mauereidechse) und eventuell für die den Planungsbereich als Teillebensraum oder möglicherweise als Brutraum nutzenden Vögel.

Die lückig bewachsenen Schotterflächen stellen grundsätzlich geeignete Sekundärbiotope für Reptilien dar. Mit einer Verbreitung der Mauereidechse entlang der angrenzenden, stillgelegten Bahnlinie war bereits im Vorfeld zu rechnen. Zwar fehlen auf der Fläche Versteck- und Überwinterungsstrukturen (Klüfte und Bodenspalten, Erdhöhlen) sowie grabfähige Substrate zur Eiablage, es kann jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Fläche zur Thermoregulation aufgesucht wird bzw. Jungtiere im Zuge von Dispersionsbewegungen auf die Fläche gelangen.

Unter den Vögeln muss damit gerechnet werden, dass der Planungsbereich von einigen Arten zur Nahrungssuche aufgesucht wird. Eine Brut darf zumindest auf der zentralen Freifläche aufgrund der aktuellen Zwischennutzung für die meisten Arten ausgeschlossen werden. Dies schließt nachweislich auch die Bodenbrüter ein, die auf urbane Sekundärflächen - möglicherweise essentiell – angewiesen sind, wie z.B. den Flussregenpfeifer. Bekannt ist, dass die Art, die entlang der Saarachse mehrfach beobachtet wurde, gewässernahe Brache- und Bauerschließungsflächen als Ersatzlebensraum flexibel annimmt.

Für Amphibien bestehen innerhalb des Planungsraumes keine Laich-Möglichkeiten, auch nicht in Form temporärer Kleinstgewässer. Der extrem hohe Isolationsgrad lässt auch eine Teilnutzung als Landlebensraum äußerst unwahrscheinlich erscheinen.

Eine Quartiernutzung durch synanthrope und arboricole Fledermäuse kann ausgeschlossen werden, da sich auf der Fläche nur Gebüsch befinden und keine Bäume mit Höhlenstrukturen oder tiefrissiger Borke. Das bestehende Gebäude weist keine Quartier-tauglichen Strukturen (hinterlüftete Fassaden, sonstige Spalten und Ritzen, zugänglicher Dachboden) auf. Aufgrund der fehlenden Altgehölze kann auch eine Präsenz der streng geschützten xylobionten Käferarten (*Osmoderma eremita*, *Limoniscus violaceus*, *Cerambyx cerdo*, *Lucanus cervus*) ausgeschlossen werden.

In Bezug auf prüfrelevante Säuger besteht ein zumindest theoretisches Potenzial für das Vorkommen der bereits entlang von Verkehrswegen und in Siedlungsrandlage nachgewiesenen Haselmaus, auch wenn ein konkreter Fundornachweis für den Bereich der Industrieagglomeration entlang der Saar fehlt. Optimalhabitate sind gut strukturierte, Gebüsch-reiche Waldränder mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Beeren und/oder Haselnüssen. Innerhalb des Planungsraumes fehlen derartige Strukturen. Die von der Robinie dominierte aufkommende Gehölzvegetation am Rand des Geltungsbereiches hat ebenso wie die Robinienpflanzung auf der Bahnböschung nicht die notwendige Dichte erreicht, um eine dauerhaft arboricole Lebensweise zu erlauben, außerdem fehlen Nuss- und beerentragende Gehölze. Ein Vorkommen innerhalb des Geltungsbereiches kann daher bereits auf der kursorischen Prüfebene weitgehend ausgeschlossen werden, wurde jedoch im Zuge der faunistischen Erhebungen, u.a. durch die Suche Freinestern und Fraßspuren verifiziert.

Für die äußerst störungsempfindliche Wildkatze fällt der Innenstadtbereich sowohl als Reproduktionsraum als auch als Streifrevier aus⁹.

Die FFH-Anh. II Art Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) wurde 2011 im Bereich der Ludweiler Str. im Ortsbereich von Wehrden nachgewiesen (M. LÖSCH), ein weiterer Fundort befindet sich in ca. 1 km Entfernung am Galgenberg (W. PALM). Die Art gilt als Biotopwechsler zwischen sonnigen und beschatteten Teilarealen. Bekanntermaßen dringen die hochmobilen Falter auch in den Siedlungsbereich vor, worauf vermutlich auch der innerstädtische Nachweis gründet.

Bekannt ist die hohe Affinität der Falter zu den Blüten des Sommerlieders, der sich an einer weniger häufig betretenen Stelle am östlichen Rand der Planungsfläche mit einzelnen Exemplaren angesiedelt hat. Eine Betroffenheit für die Art, die eine dezidierte artenschutzrechtliche Prüfung erfordert, lässt sich dadurch jedoch nicht begründen. Ein hinreichender Schutz der agilen Falter ist durch die auch für den *Buddleja*-Bestand geltenden Rodungsfristen gewährleistet (Kap. 6, V 1).

Im Ergebnis der Relevanzbetrachtung verbleiben für die nachfolgende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung die Mauereidechse und die bekanntermaßen in städtische Siedlungen vordringenden bzw. auf Sekundärlebensräume angewiesenen Vogelarten.

5.3.3 Arten- und Gruppenspezifische Konfliktanalyse

Die Gruppe der Vögel umfasst diejenigen Arten, die innerhalb des Geltungsbereiches, d.h. innerhalb der lediglich punktuell sehr lückig verbuschten industriellen Freifläche oder in den randlichen sehr lichten und von der Robinie dominierten Böschungsgehölzen potenzielle Brutvorkommen besitzen und die derartige Flächen zum Nahrungserwerb aufsuchen.

Bei den in einem günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass es sich um in der Regel euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die jeweils landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen. Damit ist im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (das Schädigungsverbot nach Nr. 3 und das Tötungsverbot nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin erfüllt bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (das Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin gewahrt und insofern kommen die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen. Dies wird auch dadurch gestützt, dass die Brutpopulation je Art innerhalb des Geltungsbereiches nur wenige Individuen umfassen kann.

⁹ Nachweise aus dem „Prozessschutzrevier Quierschied“ und dem „Urwald vor den Toren der Stadt“ mittels Haaranalysen belegen neuerdings auch eine Präsenz der Art im urbanen Verdichtungsraum/Saarkohlenwald (Quelle: Umweltmagazin Saar 1/2018) .

Gruppe der ungefährdeten Gehölz-brütenden Arten i.w.S.

1. Grundinformationen:

RL-Status Deutschland: Saarland: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich
Erhaltungszustand Saarland: günstig (A) günstig (B) ungünstig (C) unbekannt
Lokale Population:

Bei den hier aufgeführten Arten (s. Tab. 2) kann grundsätzlich von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen werden (Ausnahme: der in der Vorwarnliste geführte Bluthänfling, der allerdings allenfalls in den angrenzenden Gehölzflächen brütet). Es handelt sich i.d.R. um störungsunempfindliche Arten (n. GARNIEL et al. 2009) mit geringen artspezifischen Effektdistanzen bzw. Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit

2. Schutzstatus:

Europ. Vogelart Art n. Anh. 1 VSRL Art n. Art.4, Abs.2 VSRL Art n. Anh. II/IV FFH-RL

3. Relevante Charakterisierungsmerkmale - Lebensraumsprüche:

In dieser Gruppe sind Arten zusammengefasst, die halboffene Landschaften mit größeren Feldgehölzen, Gebüschgruppen bzw. lockere Gehölzbestände, auch entlang von Fließgewässern oder auch lineare (Böschungs-)gehölzstrukturen entlang von Verkehrswegen oder Freiflächen, besiedeln bzw. Arten mit (ursprünglicher) Waldbindung. Für die meisten Arten gilt, dass sie gleichzeitig auch in den Siedlungsraum vordringen können. In der Regel werden die Nester neu gebaut.

4. Vorkommen im Betrachtungsraum:

nachgewiesen potenziell vorkommend

9 Arten aus dieser Gruppe sind innerhalb oder im Umfeld des Geltungsbereiches nachgewiesen, eine Brut im Gehölzbestand außerhalb und evtl. innerhalb des Geltungsbereiches ist sicher, wahrscheinlich oder zumindest potenziell möglich.

5. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Bei der Räumung des Baufeldes können brütende Individuen bzw. Nestlinge verletzt und/oder getötet werden. Anlage- und Betriebs-bedingt ist dies nicht prognostizierbar.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Die Räumung und Vorbereitung des Baufeldes darf nur außerhalb der Brutzeiten erfolgen um die Zerstörung/Tötung von Eiern und Nestlingen zu vermeiden (V1).

Tötungsverbotstatbestand ist erfüllt? ja nein

6. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

Je dichter der Gehölzwuchs, desto eher ist grundsätzlich mit einem Brutvorkommen zu rechnen. Im Bereich des sehr lückigen Gehölzaufwuchses ist sie eher unwahrscheinlich, in der etwas dichteren Robinienanpflanzung auf der Bahnböschung wahrscheinlicher. Durch die Baufeldfreimachung entfallen diese Brutmöglichkeiten für Hecken- und Gebüschbrüter.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

Gruppe der ungefährdeten Gehölz-brütenden Arten i.w.S.

Für die im Gebiet potenziell und real vorkommenden häufigen Arten gilt die einleitende Aussage, dass im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (das Schädigungsverbot nach Nr. 3 und das Tötungsverbot nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin erfüllt bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (das Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin gewahrt ist.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein? ja nein

7. Prognose des Störungstatbestandes n. § 44, Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Die Räumung und Vorbereitung des Baufelds darf nur außerhalb der Brutzeiten erfolgen (V1). Als Überwinterungs- und Rastareal besitzt das Plangebiet keine Bedeutung.

Führt die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Die Brut im City-Bereich von Völklingen, resp. im Umfeld der stark befahrenen BAB 620 qualifiziert die hier brütenden Arten bereits als äußerst störungstolerant. Insofern ist bau- und Anlagen-bedingt eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen nicht zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein? ja nein

Gruppe der Gebäude-, Halbhöhlen- und Höhlenbrüter

1. Grundinformationen:

RL-Status Deutschland: Saarland: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich
 Erhaltungszustand Saarland: günstig (A) günstig (B) ungünstig (C) unbekannt
 Lokale Population:

Die Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches scheiden für Höhlenbrüter aufgrund des sehr geringen Alters aus. Bäume mit höheren Stammstärken (> 35 cm BHD) finden sich erst außerhalb, entlang der Bahnstrecke. Planungsrelevant sind daher lediglich die Gebäudebrüter, wobei das noch vorhandene Gebäude aus der ehemaligen Kraftwerksnutzung lediglich glatte Fassaden ohne markante Vorsprünge wie Simse, Traufleisten, Ortgang-Nischen u.ä. aufweist, die Unterlage oder Halbhöhlen für gebäudebrütende Arten bieten können. Die Gebäude haben keine Dachbegrünung oder eine Kies-/Schotterauflage auf Flachdachbereichen. Die fehlende Brutraumeignung gilt auch für den in der Vorwarnstufe geführten Haussperling. Von der Rauch- und Mehlschwalbe wird der Planungsraum möglicherweise als Jagdraum genutzt, wobei sich der Schwerpunkt der Verbreitung beider Arten eher im bäuerlich-dörflichen Bereich außerhalb der Saarachse befindet. Alle weiteren hier aufgeführten Arten (s. Tab. 3) sind im Saarland noch weit verbreitet und mehr oder minder häufig.

2. Schutzstatus:

Europ. Vogelart Art n. Anh. 1 VSRL Art n. Art.4, Abs.2 VSRL Art n. Anh. II/IV FFH-RL

3. Relevante Charakterisierungsmerkmale - Lebensraumsprüche:

In dieser Gruppe sind Arten zusammengefasst, die auf Höhlen, Halbhöhlen oder Nischen als Brutstandort angewiesen sind und ihr Schwerpunkt vorkommen im Siedlungsbereich haben. Aus ihrer Habitatpräferenz lässt sich bereits eine geringe Störfähigkeit ableiten.

4. Vorkommen im Betrachtungsraum:

nachgewiesen potenziell vorkommend

Nachgewiesen wurde lediglich die mehr oder minder ubiquitäre Kohl- und Blaumeise, ein jagender Turmfalke im Böschungsbereich und der vermutlich in den angrenzenden Steinmauern nistende Hausrotschwanz.

5. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Da eine Brutraumnutzung innerhalb des Geltungsbereiches, resp. an dem bestehenden Gebäude ausgeschlossen werden kann, ist der Tötungsstatbestand nicht einschlägig. Weder sind Tötungen von Nestlingen oder die Zerstörung von Gelegen zu erwarten noch eine Tötung der hochagilen adulten Vögel.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

-

Tötungsverbotstatbestand ist erfüllt? ja nein

6. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

Eine Brutraumnutzung der hier aufgeführten Arten kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden: weder sind Bäume höherer Stammstärken als potenzielle Höhlenbildner betroffen, noch bietet das Gebäude entsprechende Brutmöglichkeiten wie Vorsprünge, Simse, Traufleisten etc.

Gruppe der Gebäude-, Halbhöhlen- und Höhlenbrüter

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein? ja nein

7. Prognose des Störungstatbestandes n. § 44, Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Da eine Brutraumnutzung innerhalb des Geltungsbereiches und hier vor allem an dem bestehenden Gebäude ausgeschlossen werden kann, ist der Störungstatbestand nicht plausibel herzuleiten; eine essentielle Bedeutung des Planungsraumes für den Bruterfolg auch für außerhalb des Gebiets nistende Arten lässt sich ebenfalls nicht ableiten. Als Überwinterungs- und Rastareal besitzt das Plangebiet keine Bedeutung.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

-

Führt die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein? ja nein

Gruppe der Bodenbrüter	
1. Grundinformationen:	
RL-Status Deutschland: Saarland: Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Erhaltungszustand Saarland: <input type="checkbox"/> günstig (A) <input type="checkbox"/> günstig (B) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig (C) <input type="checkbox"/> unbekannt Lokale Population: Die hier geführten Arten sind im Saarland sehr selten (geworden); eine Prüfrelevanz ergibt sich aus ihrer Fähigkeit auch auf Sekundärlebensräume, z.T. auch innerhalb des Siedlungsbereiches auszuweichen. Auch wenn eine Brutraumnutzung des Geltungsbereiches sehr unwahrscheinlich ist, muss dies rechtssicher ausgeschlossen werden können.	
2. Schutzstatus:	
<input checked="" type="checkbox"/> Europ. Vogelart <input type="checkbox"/> Art n. Anh. 1 VSRL <input type="checkbox"/> Art n. Art.4, Abs.2 VSRL <input type="checkbox"/> Art n. Anh. II/IV FFH-RL	
3. Relevante Charakterisierungsmerkmale - Lebensraumsprüche:	
In dieser Gruppe sind bodenbrütende Arten zusammengefasst, die großräumige, gering bis kaum bewachsene bzw. Hochgrün-freie Habitats benötigen. Neben den klassischen Wiesenbrütern (Schafstelze, Braunkehlchen) sind hierbei auch Arten der dynamischen Flusslandschaften aufgeführt, die mittlerweile auf ähnlich strukturierte Sekundärlebensräume ausweichen (können), wie z.B. der Flussregenpfeifer	
4. Vorkommen im Betrachtungsraum:	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
Im Zuge der Begehungen Anfang April ergaben sich keine Hinweise auf die hier aufgeführten Arten. Eine erneute Prüfung Mitte Mai ergab ebenfalls keinen Nachweis, so dass eine aktuelle Brutraumnutzung sicher ausgeschlossen werden kann. Dieser Befund war aufgrund der aktuellen Nutzung als Stellplatz mit temporären Fahrzeugbewegungen auch zu erwarten.	
5. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):	
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? s. Pkt. 4	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? s. Pkt. 4	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Tötungsverbotstatbestand ist erfüllt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden? s. Pkt. 4	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? s. Pkt. 4	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Gruppe der Bodenbrüter

7. Prognose des Störungstatbestandes n. § 44, Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,
Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

s. Pkt. 4

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

s. Pkt. 4

Führt die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes
der lokalen Population? ja nein

s. Pkt. 4

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein? ja nein

s. Pkt. 4

Mauereidechse

1. Grundinformationen:

RL-Status Deutschland: V Saarland: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand Saarland: günstig (A) günstig (B) ungünstig (C) unbekannt

Lokale Population:

Informationen über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen zwar nicht vor, aufgrund des häufigen Nachweises entlang des Bahndammes und weiterer bekannter Nachweise (u.a. im Bereich der Rosseltalbrücke) kann von einem insgesamt häufigen Vorkommen entlang des Schienennetzes ausgegangen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher vorliegend als günstig beurteilt.

2. Schutzstatus:

Art n. Anhang II FFH-RL Art n. Anh. IV FFH-RL streng geschützte Art n. § 7 BNatSchG

3. Relevante Charakterisierungsmerkmale - Lebensraumsprüche:

Die Mauereidechse kommt im Saarland besonders im Saartal und entlang von Bahnstrecken vor und dringt hierbei in den Siedlungsbereich, auch in die Innenstädte vor. Mittlerweile verhält sich die Art im Saarland anhaltend expansiv, breitet sich insbesondere über das Schienennetz weiter aus und hat vielerorts die oft sympatrisch vorkommende Zauneidechse verdrängt.

Die Mauereidechse ist sehr standorttreu und besitzt sehr kleinräumige Reviere (i.d.R. unter 50 m²). Die Ausbreitung erfolgt in erster Linie über juvenile Männchen. Zur Überwinterung werden hauptsächlich frostfreie Spalten genutzt.

4. Vorkommen im Betrachtungsraum:

nachgewiesen potenziell vorkommend

Die Mauereidechse wurde mit mehreren Individuen entlang der an den Geltungsbereich angrenzenden stillgelegten Bahnstrecke nachgewiesen. Im Rahmen der insgesamt 4 Begehungen konnten über 20 adulte Tiere erfasst werden. Ein Schwerpunktorkommen lag südlich des Geltungsbereiches neben dem Spielplatz an der Hostenacher Str. Die hier aufgeschichteten Bahnschwellen werden intensiv zur Thermoregulation, als Versteckstruktur und ziemlich sicher auch zur Überwinterung genutzt. Weitere Individuen wurden südlich in der z.T. grobschottrigen Fläche des geplanten Handwerkerparks beobachtet. Eine Begehung der erdangedeckten und mit Robinien angepflanzten Böschung erbrachte keinen Nachweis. Auf der zentralen Fläche wurde im östlichen Teil im Bereich eines kleinflächigen *Buddleja*-Aufwuchses lediglich ein juveniles Exemplar beobachtet. Das Tier gelangte offensichtlich in der letztjährigen Dismigrationsphase auf die Fläche und überwinterte möglicherweise in den östlich angrenzenden Mauerbereichen. Aufgrund der fehlenden Fortpflanzungs- (grabbare Substrate) und Versteck-/Überwinterungsmöglichkeiten innerhalb der verdichteten Planungsfläche darf davon ausgegangen werden, dass sich hier keine reproduzierende Teilpopulation etabliert hat bzw. unter den Bedingungen etablieren wird. Andererseits dürfte die Fläche regelmäßig von Jungtieren im Zuge von Dispersionsbewegungen aufgesucht werden.

5. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Eine Tötung von Individuen ist möglich, da Tiere zumindest in der Dismigrationsphase von der Bahntrasse in den Geltungsbereich vordringen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Die Baufeldfreimachung und Rodung darf nur im Zeitraum der gesetzl. Rodungsfristen stattfinden, die Tiere befinden sich dann in der Winterruhe (in geeigneten Spalten, Erdhöhlen etc.) außerhalb des Baufelds (V 1). Die Einwanderung von Individuen aus der angrenzenden Bahnböschung wird durch das Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes unterbunden. Im Vorfeld der Baustelleneinrichtung ist das Baufeld nach vorkommenden Individuen abzusuchen, diese ggfs. abzusammeln und in den Bereich

Mauereidechse	
der angrenzenden Bahnböschung zu verbringen. Das evtl. Absammeln der Tiere und die regelmäßige Kontrolle der Funktionalität des Reptilienschutzzaunes erfolgt durch eine fachkundige Person (V 2)	
Tötungsverbotstatbestand ist erfüllt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Geeignete Gelegeplätze in Form grabfähiger (und besonnter) Substrate wurden innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorgefunden, entweder sind die Flächen asphaltiert, stark verdichtet oder im Bereich der Böschung mit Oberboden angedeckt und bewachsen. Auf der Fläche fehlen daher auch Überwinterungsmöglichkeiten in Form von Klüften, Spalten und Hohlräumen.	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
7. Prognose des Störungstatbestandes n. § 44, Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Da innerhalb des Geltungsbereiches nicht mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen ist, sind Störungstatbestände grundsätzlich nicht zu prognostizieren. Zwischen dem angrenzenden Bahndamm mit hoher Reptilienaktivität und dem Baufeld im Bereich der zentralen Konversionsfläche puffert die bewachsene Bahnböschung etwaige Störwirkungen ab. Ein Eindringen von Individuen in das Baufeld wird durch die o.g. Maßnahme V 2 unterbunden. Eine über die Schutzeinrichtung hinausgehende Störwirkung auf die lärmunempfindliche Art ist auszuschließen.	
Führt die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

5.4 Umwelthaftungsausschluss

Da den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes (unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen!) nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadengesetz nicht zu erwarten. Lebensraumtypen n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Daher ist eine Freistellung von der Umwelthaftung im Zuge des Bauleitplanverfahrens möglich, sofern die u.g. Vermeidungsmaßnahmen bauplanerisch festgesetzt werden.

6. Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dienen der Minimierung der Umweltwirkungen im Allgemeinen und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände n. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

6.1 Artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahmen

V 1: Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Setzzeiten

Zielart(en): europäische Vogelarten, (Spanische Flagge)

Die Baufeldräumung/Rodung der wenigen Pioniergehölze darf gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Damit wäre der Schutz von Gelegen und Nestlingen der europäischen Vogelarten hinreichend sicher gewährleistet. Die Fristen gelten auch für die Entfernung der kleinflächige *Buddleja*-Aufwuchsfläche im östlichen Teil der Freifläche (Schutz der Falterstadien der Spanischen Flagge).

V 2: Schutz der Mauereidechse

Zielart(en): Mauereidechse

Die Mauereidechse wurde an der vorbeiführenden, stillgelegten Bahnlinie in mittlerer Populationsdichte und südlich der Planungsfläche mit einzelnen Individuen nachgewiesen. Innerhalb des Geltungsbereiches konnte bisher lediglich ein Jährling nachgewiesen werden. Möglicherweise gelangte das Tier in der Dismigrationsphase auf die Fläche und überwinterte in den östlich angrenzenden Mauerstrukturen außerhalb der Planungsfläche bzw. in der gewerblichen Brache südlich der Maßnahmenfläche. Auch wenn aufgrund der fehlenden Fortpflanzungs- und Überwinterungsmöglichkeiten nicht mit einer Reproduktion auf der ausgeräumten und verdichteten Planungsfläche zu rechnen ist, belegt der Nachweis, dass Individuen zumindest temporär in den Geltungsbereich eindringen.

Im Vorfeld der Baufeldfreimachung und/oder von Bauarbeiten auf der Planungsfläche ist daher, nach Möglichkeit bereits vor Beginn der Aktivitätszeit (je nach Witterung bereits Mitte bis Ende März), das Baufeld durch einen Reptilienschutzzaun für die Dauer der Bauarbeiten gegenüber der Gleisanlage (d.h. im Bereich der Einfriedung an der Dammkante) oder - sofern der Damm nicht bebaut wird - am Fuß der Bahnböschung sowie gegenüber der südlichen angrenzenden Fläche (geplanter Handwerkerpark) zu sichern, um ein Einwandern von Tieren zu vermeiden. Anschließend wird das gesamte Baufeld durch eine fachkundige Person (Tierökologe, Herpetologe) systematisch nach evtl. vorhandenen Tieren abgesucht und ggfs. gefundene Individuen in den benachbarten Bereich der Bahnanlage verbracht. Die Funktionalität des Schutzzaunes ist regelmäßig zu überprüfen.

Eine Überwinterung von Individuen innerhalb des Geltungsbereiches kann aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen (Fels- oder Schotterspalten, Erdhöhlen oder Höhlen unter Wurzelstöcken¹⁰) ausgeschlossen werden, entsprechende Requisiten finden sich erst in der angrenzenden Bahntrasse. Weiterte Bauzeitenbeschränkungen zur Vermeidung der Zerstörung von Winterquartieren bzw. der Tötung überwinternder Tiere sind daher nicht erforderlich.

Durch die genannten Maßnahmen ist eine Tötung von Individuen nach gutachterlichem Ermessen praktisch auszuschließen. Sollten dennoch nicht alle Individuen abgefangen werden und es zur Tötung einzelner Individuen kommen¹¹, dann begründet dies nicht den Tötungstatbestand in sachgerechter Auslegung des Gesetzes, da dieser nicht bereits dann erfüllt ist, wenn (was nie auszuschließen ist),

¹⁰ entweder sind die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches asphaltiert, überbaut oder stark verdichtet

¹¹ Diese Gefahr besteht auch „Anlagen-bedingt“ (z.B. durch Fahrzeugbewegungen und andere Aktivitäten), da ein gelegentliches Einwandern von Einzeltieren aus der angrenzenden Bahnanlage nicht auszuschließen ist. Diese Disposition unterscheidet sich jedoch nicht von anderen städtischen Bereichen entlang des Schienennetzes

einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können, sondern erst dann, wenn sich das Risiko in signifikanter Weise erhöht¹².

6.2 Weitere grünordnerische Maßnahmen

M 1: Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Etwaige Bepflanzungen der Freiflächen sind im gegenwärtigen Planungstand noch nicht verortbar, da die endgültige Größe und Lage der Gebäude noch unklar ist. Es wird jedoch über die GRZ von 0,8 bauplanerisch festgesetzt, dass 20% des GE weder bebaut, noch versiegelt oder anderweitig gewerblich genutzt werden dürfen. Dieser Flächenanteil steht daher als begrünbare Fläche zur Verfügung. Für diese Fläche wird die grünordnerische Festsetzung „Anlage einer naturraumtypischen Gehölzfläche“ getroffen.

Die edaphischen Ausgangsbedingungen lassen, wie in den nicht mehr genutzten Randbereichen erkennbar, unter den gegebenen Substratbedingungen nur eine allmähliche Gehölzsukzession mit einschlägigen anspruchslosen Arten zu, unter ihnen auch Neophyten (Robinie, Salweide, eingrifflicher Weißdorn, Grauerle, Späte Traubenkirsche, Blutroter Hartriegel, Sandbirke, Zitterpappel). Die Anlage von dichteren Gehölzflächen erfordert eine vorherige Tiefenlockerung des verdichteten Schotterbelages und eine Beimischung organischer Bodenbestandteile.

Es sind die o.g. einheimischen Arten vorzusehen bzw. weitere Arten, die mit flachgründigen Bodenverhältnissen grundsätzlich zurechtkommen: Salweide, Bruchweide, ein- und zweigriffliger Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Haselnuss, Blutroter Hartriegel, Sandbirke, Schlehe, Zitterpappel, schwarzer Holunder. Dabei sind Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, Januar 2012) bzw. aus dem Herkunftsgebiet Westdeutsches Bergland gem. Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) zu verwenden. Dies rechtfertigt - mit entsprechenden Abschlagen - die Bilanzierung als „sonstiges Gebüsch“ (1.8.3 gem. Leitfaden Eingriffsbewertung).

Innerhalb des als Gewerbegebiet festgesetzten Bereiches sind Stellplätze für Mitarbeiter durch Laubbäume im Umfang von einem Baum/20 Stellplätze zu bepflanzen. Hierbei sind standortgerechte, mittel- bis großkronige Laubbaumarten in der Pflanzqualität Hochstamm, 3xv, STU 16-18 cm vorzusehen. Die Verwendung klein- oder schmalkroniger Arten/Sorten ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt. Die Bäume sind dauerhaft zu sichern und Ausfälle durch gleichartige Bäume zu ersetzen.

Bei allen Baumpflanzungen muss grundsätzlich die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche (Baumscheibe) mindestens 6,0 m² betragen. Die Baumscheiben sind durch geeignete Maßnahmen wie z.B. die Bepflanzung mit bodendeckenden Kleingehölzen oder Stauden vor Oberflächenverdichtung zu schützen. Im Falle beengter Verhältnisse sind Belüftungs- und Bewässerungskanäle anzulegen; die Pflanzgrube muss mindestens 12,0 m³ umfassen und 1,50 m tief sein.

In Bezug auf die Pflanzliste macht der Bebauungsplan entsprechende Vorschläge. Bei der Auswahl ist die GALK-Artenliste¹³ zu beachten. Innerhalb des KV-Leitungs-Schutzstreifens sind Pflanzungen auf Arten/Sorten zu beschränken, die Wuchsendhöhen von 12 m nicht überschreiten.

M 2: Umweltbaubegleitung

Zur Umsetzung der grünordnerisch festgesetzten Maßnahmen und zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen n. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG (insbes. V 2) wird bei der baulichen Umsetzung

¹² BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91

¹³ Quelle: GALK e.V. (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz) – www.straßenbaumliste.galk.de

eine Umweltbaubegleitung durch eine fachkundige Person erfolgen. Ein Fokus muss hierbei auf die durchgehende Funktionserhaltung des Reptilienschutzzaunes während der Bauarbeiten gelegt werden.

Die nachfolgenden Maßnahmen sind aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend und haben daher freiwilligen Charakter:

M 3: Insektenfreundliche Beleuchtung

Bei der Beleuchtung der Freiflächen und Stellplätzen sind insektenfreundliche Beleuchtungssysteme (z. B. LED-Leuchten oder Natriumdampf-Niederdruck-Lampen) mit maximal 4.100 Kelvin Farbtemperatur zu verwenden. Es sind nur Leuchten vorzusehen, die so eingependelt sind, dass möglichst wenig Licht nach oben oder auf angrenzende Grünflächen emittiert wird.

M 4: Anbringen von Nisthilfen für Höhlen- und Gebäudebrüter

Sofern die baulichen Strukturen keine Nistmöglichkeiten (in Form von Überständen, Halbhöhlen o.ä.) zur Verfügung stellen, sollten Nisthilfen verschiedenster Form, die im Fachhandel als integrierbare Bauteile erhältlich sind, an den Außenfassaden angebracht werden. Profiteure wären alle in Tab. 3 genannten Arten.

7. Bilanzierung

Die nachfolgende Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung (MfU, 2001)¹⁴. Abweichungen der Planungswerte vom Standardwert sowie besonders hohe/niedrige Zustandsteilwerte bzw. Einzelausprägungen werden ggf. in den Bilanzierungstabellen dokumentiert und begründet.

Aufgrund des geringen Ausgangswertes einer im Wesentlichen teilversiegelten Schotterfläche lässt sich durch die Festsetzung eines Grünflächenanteils von 20% des Geltungsbereiches das Bilanzdefizit innerhalb der Planungsfläche ausgleichen, wobei einem Bestandwert von 104.299 ÖW ein Planungswert von 137.319 ÖW gegenübersteht. Letzterer ergibt sich aus der Planungseinheit „sonstiges Gebüsch“ (1.8.3 gem. Leitfaden Eingriffsbewertung), wobei gegenüber dem Standardplanungswert von 18 ÖW aufgrund der Lage im inneren Belastungsband der A 620 und der Flächendisposition (ehemaliger Kraftwerksstandort mit reduzierten Bodenfunktionen) eine Abwertung um insgesamt 5 ÖW erfolgte (damit erhält die Gesamtfläche im Planungszustand einen Wert von $10.563 \text{ m}^2 \times 13 \text{ ÖW} = 137.319$).

Die Einheit 1.8.3 kann durch die Verwendung einheimischer standorttypischer Arten regionaler Herkunft („Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ - Region 4) begründet werden.

¹⁴ Ministerium für Umwelt des Saarlandes, Hrsg. (2001): Methode zur Erfassung des Eingriffs, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos - Leitfaden Eingriffsbewertung, 3., überarb. Aufl., Saarbrücken

Tab. 1: Bewertungsblock A

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A						ZTW A			
	Klartext	Nr.		I	II	III					IV	V	VI
				Ausprägung Vegetation	"Rote Liste"- Arten Pflanzen	Ausprägung der Tierwelt					"Rote Liste"-Arten Tiere	Schichten- struktur	Maturität
				1	2	3	4						
1	vollversiegelt (Gebäude, Wege, Plätze)	3.1	0	Fixwert									
2	teilversiegelt (vegetationsloser Schotter)	3.2	1	Fixwert									
3	krautig bewachsene Schotterfläche	3.3.1	2	Fixwert									
4	abgetrennte Schotterfläche mit lückiger Verbuschung	3.3.1	3 ¹⁵	Fixwert									
5	Intensivrasen (Pförtnerhaus)	3.5.1	3	Fixwert									
6	durchgewachsener Zierrasen mit solitären Nadelbäumen	3.5.1	4 ¹⁶	Fixwert									
7	Böschung (Robinienanpflanzung)	3.3.2	4 ¹⁷										
8	Böschungsrün	3.3.2	6	Fixwert									

¹⁵ Aufwertung um 1 gegenüber Fixwert wegen lückiger Verbuschung

¹⁶ Aufwertung um 1 gegenüber Fixwert

¹⁷ Abwertung um 2 gegenüber Fixwert wegen Reinpflanzung Robinie und geringer Maturität

Tab. 2: Bewertungsblock B

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B									ZTW B
	Klartext	Nr.		I	II			III	IV	V			
					1	2	3			1	2	3	
1	vollversiegelt (Gebäude, Wege, Plätze)	3.1	0	Fixwert									
2	teilversiegelt (vegetationsloser Schotter)	3.2	1	Fixwert									
3	krautig bewachsene Schotterfläche	3.3.1	2	Fixwert									
4	abgetrennte Schotterfläche mit lückiger Verbuschung	3.3.1	3	Fixwert									
5	Intensivrasen (Pförtnerhaus)	3.5.1	3	Fixwert									
6	durchgewachsener Zierrasen mit solitären Nadelbäumen	3.5.1	4	Fixwert									
7	Böschung (Robinienanpflanzung)	3.3.2	4	Fixwert									
8	Böschungsrün	3.3.2	6	Fixwert									

Tab. 3: Bewertung des Ist-Zustands

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Zustands(-teil)wert			Biotopwert x ZW	Flächenwert (qm)	Ökologischer Wert	Bewertungsfaktor	Ökologischer Wert
	Klartext	Nummer		ZTW A	ZTW B	ZW					
1	vollversiegelt (Gebäude, Wege, Plätze)	3.1	0	Fixwert			0	6.200	0	1	0
2	teilversiegelt (vegetationsloser Schotter)	3.2	1	Fixwert			1,0	7.272	7.272	1	7.272
3	krautig bewachsene Schotterfläche	3.3.1	2	Fixwert			2,0	28.022	56.044	1	56.044
4	abgetrennte Schotterfläche mit lückiger Verbuschung	3.3.1	3	Fixwert			3,0	4.193	12.579	1	12.579
5	Intensivrasen (Pförtnerhaus)	3.5.1	3	Fixwert			3,0	190	570	1	570
6	durchgewachsener Zierrasen mit solitären Nadelbäumen	3.5.1	4	Fixwert			4,0	200	800	1	800
7	Böschung (Robinienanpflanzung)	3.3.2	4	Fixwert			4,0	6.694	26.776	1	26.776
8	Böschungsrün	3.3.2	6	Fixwert			6,0	43	258	1	258
Summe:								52.814	104.299		104.299

Gesamtbilanz:

Der Bebauungsplan legitimiert mit einer GRZ von 0,8 die komplette Überbauung und/oder Versiegelung von 80% der Planungsfläche. Der verbleibende Anteil steht grundsätzlich für eine Freiflächengestaltung zur Verfügung. Gem. der Festsetzungen (grünordnerische Maßnahme M 1) wird die Fläche als sonstiges Gebüsch (1.8.3 gem. Leitfaden Eingriffsbewertung) bilanziert, wobei gegenüber dem Standardplanungswert von 18 ÖW aufgrund der Lage im inneren Belastungsband der A 620 und der Flächendisposition (ehemaliger Kraftwerksstandort mit reduzierten Bodenfunktionen) eine Abwertung um insgesamt 5 ÖW erfolgte. Damit erhält die Gesamtfläche im Planungszustand einen Wert von 10.563 m² x 13 ÖW = **137.319**. Damit kann das entstehende Bilanzdefizit (auch aufgrund des sehr geringen Ausgangswertes) vollständig ausgeglichen werden. Die Anzahl der Solitärpflanzungen auf den Mitarbeiter-Stellflächen ist noch unklar und daher bilanziell noch nicht berücksichtigt.

Betreff

**Stadtteil Wehrden
Mittelstadt Völklingen**

Bebauungsplan VIII/52 „Ehemaliges Kraftwerksgelände“

**Grünordnerischer Fachbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung
- Entwurf -**

Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber:

.....

.....
Ort, Datum

.....

Unterschrift

Bearbeitung:

Dr. Joachim Weyrich

Saarbrücken, den 20.05.2019



ARK Umweltplanung und –consulting
Partnerschaft

Anhang 1

Bestandsplan mit Bilanzeinheiten